ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Eckle, Lennart; Schröder, Christoph

Article

Der Mindestlohn als Mittel gegen Einkommensarmut

IW-Trends - Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung

Provided in Cooperation with:
German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Eckle, Lennart; Schröder, Christoph (2026) : Der Mindestlohn als Mittel gegen Einkommensarmut, IW-Trends - Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung, ISSN 1864-810X, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln, Vol. 53, Iss. 1, pp. 3-26, https://doi.org/10.2373/1864-810X.26-01-01

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/341456

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

IW-Trends

Der Mindestlohn als Mittel gegen Einkommensarmut

Lennart Eckle / Christoph Schröder

IW-Trends 1/2026

Vierteljahresschrift zur
empirischen Wirtschaftsforschung
Jahrgang 53

INSTITUT DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT

Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

Postfach 10 19 42
50459 Köln
www.iwkoeln.de

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Verantwortliche Redakteure

Prof. Dr. Michael Grömling
groemling@iwkoeln.de
0221 4981-776

Holger Schäfer
schaefer.holger@iwkoeln.de
030 27877-124

Alle Studien finden Sie unter www.iwkoeln.de

Rechte für den Nachdruck oder die elektronische Verwertung erhalten Sie über lizenzen@iwkoeln.de.

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

ISSN 1864-810X (Onlineversion)

© 2026 Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH
Postfach 10 18 63, 50458 Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 21, 50668 Köln
Telefon: 0221 4981-450
iwmedien@iwkoeln.de
iwmedien.de

Das IW in den sozialen Medien

X
x.com@iw_koeln

LinkedIn
@Institut der deutschen Wirtschaft

Facebook
@IWKoeln

Instagram
Instagram@IW_Koeln

Der Mindestlohn als Mittel gegen Einkommensarmut

Lennart Eckle / Christoph Schröder, Februar 2026

Zusammenfassung

Die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro im Oktober 2022 veränderte die Lohnverteilung spürbar. Der Effekt auf die Einkommensarmut blieb aber gering. Die Armutsgefährdungsquote der Bevölkerung stieg auf Grundlage der Daten des Sozio-oekonomischen Panels von 2022 auf 2023 leicht auf 16,3 Prozent, bei den Beschäftigten blieb sie mit 8,2 Prozent (2023) nahezu stabil. Betrachtet man nur die Personen, die sowohl 2022 als auch 2023 im Rahmen des SOEP befragt wurden (Längsschnittanalyse), geht die Quote um 0,5 Prozentpunkte zurück – ebenfalls keine starke Änderung. Bei den Beschäftigten mit Stundenlöhnen von unter 12 Euro im Jahr 2022 sank die Armutsgefährdungsquote dagegen im Längsschnitt um 5,5 Prozentpunkte. Zur Isolierung des Mindestlohneffekts wurden die Stundenlöhne dieser Gruppe simulativ auf 12 Euro angehoben, während die anderen Daten aus der Befragungswelle 2022 unverändert blieben. Die Quote sinkt dann bei diesen Beschäftigten um 2,2 Prozentpunkte. Eine Erhöhung auf das Living-Wage-Niveau von 60 Prozent des Medianstundenlohns würde die Einkommensarmutsquote der Bevölkerung lediglich um 0,2 Prozentpunkte senken. Bei den Niedriglohnempfängern ginge die Quote um 2,9 Prozentpunkte zurück. Der Einfluss auf die zukünftige Altersarmut ist sehr gering, da die potenzielle Erhöhung des Rentenanspruchs zumindest bei Vollzeitbeschäftigten weitgehend durch niedrigere Grundrentenzuschläge kompensiert würde. Mindestlohnerhöhungen sind somit kein effizientes Instrument zur Bekämpfung von Einkommensarmut.

Stichwörter: Mindestlohn, Einkommensarmut, Living Wage
JEL-Klassifikation: H55, I32, J31

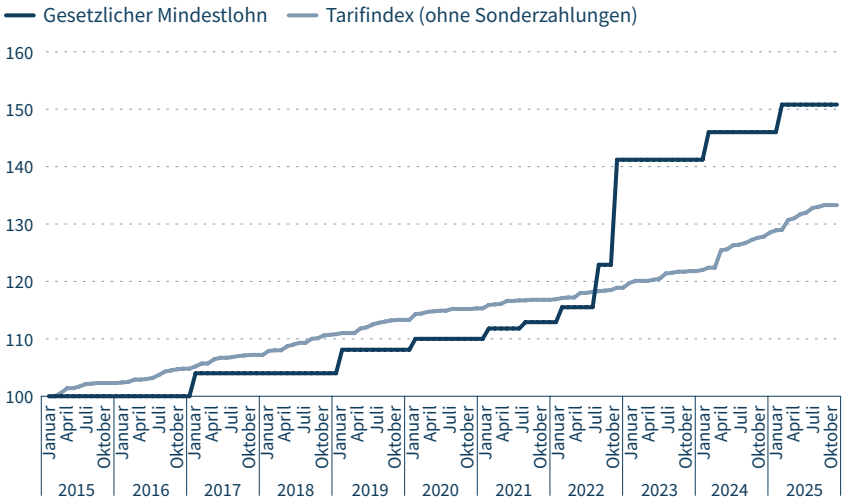
DOI: 10.2373/1864-810X.26-01-01

Rolle des Mindestlohns

Die Bedeutung des Mindestlohns hat sich in den letzten Jahren gewandelt: Er wurde mit der Begründung eingeführt, dass „die Tarifvertragsparteien oftmals nicht mehr selbst in der Lage [sind], Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unangemessen niedrigen Löhnen zu schützen“ (Deutscher Bundestag, 2014, 1). Zudem sollte ein Lohnunterbietungswettbewerb zulasten der sozialen Sicherungssysteme verhindert werden. Mittlerweile soll er dazu beitragen, eine „angemessene Lebensgrundlage gewährleisten zu können“ (Deutscher Bundestag, 2022, 1). Auch die Empfehlung des Europäischen Rates zu angemessenen Mindestlöhnen zielt darauf ab, den Mindestlohn als Instrument zur Armutsbekämpfung zu nutzen. Ein politischer Eingriff in die Festsetzung des Mindestlohns fügt sich in diesen Paradigmenwechsel ein: Im Oktober 2022 wurde der Mindestlohn noch während der Laufzeit des letzten Beschlusses der Mindestlohnkommission von 10,45 Euro auf 12 Euro erhöht.

Tarifindex und Mindestlohnanpassungen Abbildung 1

Januar 2015 = 100



Quellen: Statistisches Bundesamt; Mindestlohnkommission; eigene Berechnungen

Abbildung 1: https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/LzmGbTe2CGnCnxt

Damit hat die Entwicklung des Mindestlohns ab 2015 sowohl die Tariflöhne als auch die effektiven Stundenlöhne übertroffen (Abbildung 1). Ursächlich hierfür ist der große Sprung im Oktober 2022. Mit einem Anstieg von 15 Prozent gegenüber Juli 2022 und von sogar 22 Prozent gegenüber Januar 2022 ergab sich nicht nur nominal, sondern auch in Relation zur durchschnittlichen Entwicklung der Tariflöhne eine deutliche Steigerung. Diese befristete Entkopplung erlaubt es, den Einfluss einer substanziellen Mindestlohnerhöhung auf die Einkommensarmut näher zu untersuchen. Einkommensarmut – synonym auch Armutsgefährdung genannt – liegt nach der Konvention der EU vor, wenn das Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60 Prozent des Medians beträgt.

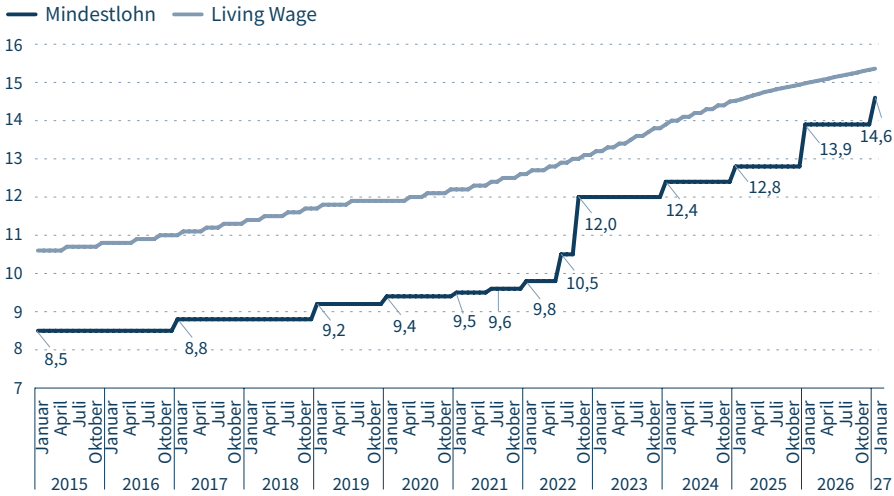
Weitere deutliche Erhöhungen des Mindestlohns wird es jeweils zum Jahresbeginn 2026 und 2027 geben. Dann wird der Mindestlohn von 12,82 Euro zunächst auf 13,90 Euro und 2027 auf 14,60 Euro steigen. Das entspricht einer Anhebung von insgesamt 13,9 Prozent. Anders als die von der Ampelregierung politisch festgelegte Erhöhung des Mindestlohns im Jahr 2022 sind diese Erhöhungsschritte von der Mindestlohnkommission beschlossen worden. Die zweistufige Erhöhung ab 2026 stellt damit „die größte sozialpartnerschaftlich beschlossene Lohnerhöhung seit Einführung des Mindestlohns“ dar (BMAS, 2025).

Dennoch wurden verschiedentlich Forderungen nach einem Sprung auf 15 Euro für das Jahr 2026 erhoben, um dem Niveau des sogenannten Living Wage näher zu kommen. So ist im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vermerkt, dass ein Mindestlohn von 15 Euro im Jahr 2026 erreichbar sei (CDU et al., 2025). Das Living-Wage-Konzept sah ursprünglich vor, den Lohn indirekt zu ermitteln, indem man ausrechnet, wieviel man verdienen müsste, um einen Warenkorb zu beschaffen, der einen ausreichenden Lebensstandard ermöglicht (Schröder, 2021). In einer Vereinfachung versteht man darunter heute einen Lohn, der 60 Prozent des Medians der Bruttostundenlöhne der Vollzeitbeschäftigten entspricht. Anfang 2026 dürfte dieser Lohn nahe bei 15 Euro liegen (Abbildung 2; Lesch/Schröder, 2025).

In der langfristigen Betrachtung hat sich der gesetzliche Mindestlohn dem Living Wage angenähert. Vor allem mit der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro hat sich die Differenz verringert. Die beschlossenen Anhebungen in den Jahren 2026 und 2027

Entwicklung des Mindestlohns und des Living Wage Abbildung 2

in Euro



Living Wage: 60 Prozent des Medians der Bruttostundenverdienste von Vollzeitbeschäftigten.
Für eine detaillierte Erläuterung der Berechnung der Zeitreihe des Living Wage siehe Lesch/Schröder (2025, 6).
Quellen: Bundesagentur für Arbeit; Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

Abbildung 2: https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/sqe9aeEiW5bmqNq

werden den Abstand weiter reduzieren. Dennoch würde eine weitere strukturelle Anhebung des Mindestlohns erforderlich sein, um das Niveau des Living Wage zu erreichen.

Forschungsfragen und Datengrundlage

Da weiter Forderungen erhoben werden, den Mindestlohn auf die Höhe des Living Wage anzuheben, werden im Folgenden die potenziellen Auswirkungen einer solchen strukturellen Mindestlohnerhöhung auf die Einkommensarmut untersucht. Als Datenbasis findet das Sozio-oekonomische Panel (SOEP, s. Kasten) Verwendung, dessen aktuelle Version v40.1 die Befragungswellen 2022 und 2023 erfasst. Die folgenden Aspekte sind Gegenstand der empirischen Analyse:

- Ein Querschnittsvergleich der Daten von 2022 und 2023 zeigt die tatsächliche Entwicklung der Armutsgefährdungsquote.

- Ein Längsschnittvergleich von 2022 auf 2023 zeigt die Bewegungen in und aus Einkommensarmut auf.
- Eine Ex-post-Simulation der Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro mit Daten der Erhebungswelle 2022 stellt den Effekt der Mindestlohnerhöhung auf die Armutsgefährdung isoliert dar und erlaubt einen Vergleich mit der tatsächlichen Entwicklung.
- Mit einer Simulation der Erhöhung des Mindestlohns auf das Living-Wage-Niveau auf Grundlage der Daten aus der Erhebungswelle 2023 wird der Einfluss einer weiteren strukturellen Erhöhung des Mindestlohns auf die Armutsgefährdung untersucht.

In der Untersuchung der Einkommensarmut auf der Personenebene wird der Haushaltszusammenhang berücksichtigt. Hierzu wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder zunächst addiert und dann durch die Anzahl der Bedarfseinheiten geteilt. Bei dieser sogenannten Äquivalenzgewichtung – der in der EU in der offiziellen Statistik gebräuchlichen Skala – erhält die erste Person das Gewicht 1, weitere Erwachsene das Gewicht 0,5 und Kinder bis 14 Jahren das Gewicht 0,3. Mit den kleineren Gewichten für weitere Personen soll berücksichtigt werden, dass durch gemeinsames Wirtschaften Einspareffekte entstehen. Das so berechnete Haushaltseinkommen je Bedarfseinheit wird dann jeder Person des Haushalts als individuelles Äquivalenzeinkommen zugeordnet.

Bruttostundenlöhne werden im SOEP nicht direkt erfragt und werden deshalb anhand der Angaben zu den Bruttomonatslöhnen und der vereinbarten Wochenarbeitszeit berechnet. So werden die Bruttomonatslöhne durch die auf einen Monat hochgerechnete Anzahl der vereinbarten Arbeitsstunden geteilt (vgl. Dütsch et al., 2017).

Die Simulationen werden unter Ceteris-paribus-Annahmen durchgeführt. Etwaige Einflüsse auf den Beschäftigungsstand oder die Arbeitszeiten bleiben daher ebenso unberücksichtigt wie Spillover-Effekte auf die Löhne von Beschäftigten oberhalb des Mindestlohnniveaus.

Im Entwurf zum Mindestlohnerhöhungsgesetz aus dem Jahr 2022 wird festgestellt, dass der (damalige) Mindestlohn auch bei einer Vollzeitbeschäftigung nicht ausreiche, um eine armutsvermeidende Rente zu erzielen (Deutscher Bundestag, 2022, 1).

Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) Kasten

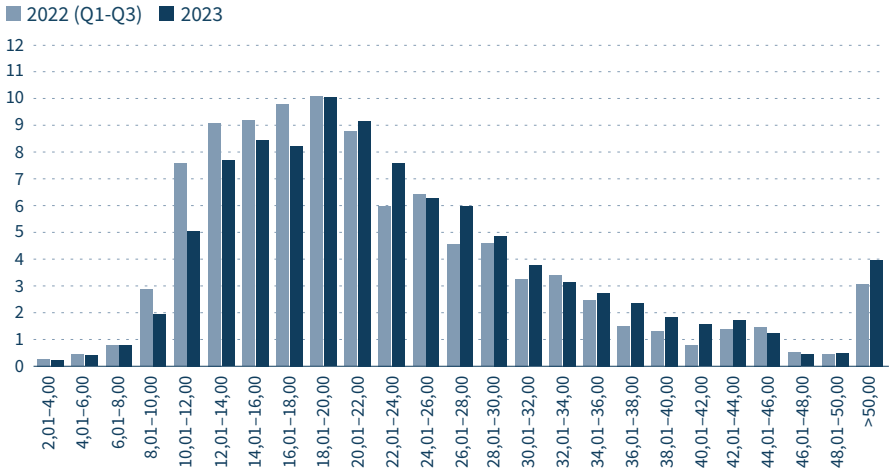
Das SOEP ist eine repräsentative Panelstudie, die vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) seit 1984 jährlich durchgeführt wird. Die an der Studie teilnehmenden Personen werden im Rahmen der Studie nach Möglichkeit über viele Jahre hinweg wiederholt befragt (Goebel et al., 2019). Ein solches Studiendesign ermöglicht es, Entwicklungen auf der Haushalts- und Personenebene zu untersuchen. Um die Repräsentativität für die Gesamtbevölkerung zu gewährleisten, werden regelmäßig Auffrischungs- und Ergänzungsstichproben gezogen (Kroh et al., 2015).

In den Befragungswellen ab 2020 hatten einige methodische Herausforderungen (Stichprobenveränderungen, pandemiebedingte Einschränkungen und der Wechsel des Befragungsinstituts) zum Teil einen deutlichen Einfluss auf die Einkommensdaten des SOEP. Vor allem in Bezug auf die im SOEP abgefragten Vorjahresabkommen wird daher eine zurückhaltende Interpretation empfohlen (vgl. Herdegen et al., 2024, 10; Stockhausen et al., 2025, 27–28). In den aktuellen Befragungswellen ist neben den neu erhobenen Ergänzungsstichproben vor allem der Anteil der neu befragten Panelteilnehmer aus den Auffrischungsstichproben vergleichsweise hoch. Hier wird das übliche Verfahren angewandt, neue Stichproben im ersten Jahr der Befragung nicht zu berücksichtigen (vgl. Frick et al., 2006). Daher fließen die 2022 ergänzten Stichproben in die Querschnittsbetrachtung von 2023, nicht aber in die Längsschnittuntersuchung ein.

Auf die Daten des SOEP wird im Rahmen dieser Auswertung zurückgegriffen, da das SOEP detaillierte Informationen zur Erwerbssituation (wie beispielsweise den Arbeitsstunden) und zur Haushaltszusammensetzung enthält, die für die Ermittlung des Zusammenhangs zwischen Mindestlohn und Armutsgefährdung notwendig sind. Für die Analyse werden die Monatseinkommen verwendet, die sich aufgrund der einfacheren Fragestellung robuster gegenüber Stichprobenveränderungen und Unsicherheiten bei der Einkommenserfassung erweisen als die Angaben zu den Vorjahreseinkommen.

Verteilung der Bruttostundenlöhne abhängig Beschäftigter 2022 und 2023 Abbildung 3

Relative Häufigkeiten der Lohnkategorien in Prozent im Vergleich 2022 (ohne viertes Quartal) und 2023



Quellen: SOEP (v40_1); eigene Berechnungen

Abbildung 3: https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/kG9ts8SoAPRgpRM

Daher wird durch Betrachtung der institutionellen Regelungen zusätzlich untersucht, welche potenziellen Auswirkungen eine Mindestlohnerhöhung auf die Rente hätte.

Armutsgefährdung vor und nach der Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro

Zu den Auswirkungen des Mindestlohns auf die Einkommensarmut gibt es bisher nur wenige Studien. In einer Analyse von Bruckmeier und Becker (2018) wird kein robuster Effekt des Mindestlohns auf die Einkommensarmut identifiziert. Die Simulationen von Bach et al. (2022) und von Backhaus und Müller (2022) ergaben einen eher geringen Einfluss. Dieses Ergebnis zeigte sich auch bei Kestermann und Schröder (2020). Diesen Studien ist gemein, dass sie die strukturelle Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro zwar auf Basis der Daten aus den Vorjahren simulieren, aber die tatsächliche Entwicklung nicht darstellen konnten. Mittlerweile liegen neue Mikrodaten des SOEP vor, die bis 2023 reichen, sodass sich die tatsächliche Entwicklung deskriptiv nachzeichnen lässt. Daher werden die Befragungswellen 2022 und 2023 miteinander verglichen. Da

die Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro bereits im Oktober 2022 erfolgte, werden aus dem Jahr 2022 nur die Befragungsergebnisse der ersten drei Quartale betrachtet. Im Vergleich der Stundenlöhne 2022 und 2023 zeigt sich eine deutliche Rechtsverschiebung der Verteilung. Insbesondere Stundenlöhne unter 12 Euro sind 2023 weit seltener als im Jahr 2022 vor der Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro (Abbildung 3).

Bei der Entwicklung der Einkommensarmut zeigen sich je nach Personengruppe unterschiedliche Ergebnisse. Die Einkommensarmutsquote in der Gesamtbevölkerung nahm im Zeitraum 2022 bis 2023 um einen halben Prozentpunkt zu und betrug im Jahr 2023 16,3 Prozent (Tabelle 1). Bei abhängig Beschäftigten ist die Armutsgefährdung mit 8,2 Prozent nur halb so hoch und stieg gegenüber 2022 nur um 0,1 Prozentpunkte an. Bei abhängig Beschäftigten in Vollzeit ist die Armutsgefährdungsquote 2023 mit 4,8 Prozent deutlich niedriger als bei Teilzeitbeschäftigten, bei denen es 11,9 Prozent waren. Während die Armutsgefährdungsquote bei Vollzeitbeschäftigten gegenüber 2022 um 0,6 Prozentpunkte anstieg, verringerte sie sich bei Teilzeitbeschäftigten um einen Prozentpunkt.

Armutsgefährdungsquoten 2022 und 2023 Tabelle 1

Anteile an den Personengruppen in Prozent; Veränderung in Prozentpunkten

	2022	2023	Veränderung 2022 zu 2023
Gesamtbevölkerung	15,8	16,3	0,5
Abhängig Beschäftigte	8,1	8,2	0,1
Abhängig Beschäftigte in Vollzeit	4,2	4,8	0,6
Abhängig Beschäftigte in Teilzeit	12,9	11,9	–1,0

2022: erstes bis drittes Quartal.
Einkommensarmutsschwelle: Berechnung der Einkommensarmutsschwelle erfolgt auf Jahresbasis jeweils für 2022 und 2023.
Quellen: SOEP (v40_1); eigene Berechnungen

Tabelle 1:https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/3X9Jrdx6YKBmo2o

Einkommensarmut im Längsschnitt

In die Entwicklung der Einkommensarmut fließen neben dem Stundenlohn viele Faktoren ein, zum Beispiel die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung und der Arbeitszeit, die allgemeine Einkommensentwicklung, die Haushaltszusammensetzung sowie Zu- und Abwanderung. Der Mindestlohn ist also nur ein Einflussfaktor unter vielen. In

Wege aus und in Einkommensarmut

Tabelle 2

Übergänge und Verweiler von 2022 (Q1–Q3) zu 2023 in Prozent

	Nicht armuts-betroffen	Verweiler	Abgänge	Zugänge	Saldo Abgänge - Zugänge (in Prozent-punkten)	Saldierter Rückgang der Einkommens-armut in Prozent
Gesamt-bevölkerung	81,0	10,0	4,7	4,2	0,5	3,4
Abhängig Beschäftigte insgesamt	90,5	3,6	3,6	2,3	1,3	18,1
Abhängig Beschäftigte mit Stundenlohn bis unter 12 € in 2022	70,9	16,5	9,1	3,6	5,5	21,5
Abhängig Beschäftigte mit Stundenlohn von 12 bis unter 14 € in 2022	81,6	7,5	6,5	4,3	2,2	15,7

2022: erstes bis drittes Quartal.
Balanciertes Panel (nur Personen/Haushalte, die 2022 und 2023 beobachtet wurden).
Stundenlohn: aus dem Bruttomonatslohn und der vereinbarten Wochenarbeitszeit errechnet.
Verweiler: armutsgefährdet in 2022 und 2023.
Abgänge: armutsgefährdet in 2022 aber nicht in 2023.
Zugänge: nicht armutsgefährdet in 2022, armutsgefährdet in 2023.
Nicht armutsbetroffen: weder 2022 noch 2023 von Einkommensarmut betroffen.
Einkommensarmutsschwelle: Berechnung der Einkommensarmutsschwelle erfolgt auf Jahresbasis jeweils für 2022 und 2023.
Quellen: SOEP (v40_1); eigene Berechnungen

Tabelle 2: https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/7JiXmapfWmp9ogz

einer Längsschnittbetrachtung lässt sich der originäre Mindestlohneffekt deutlicher herausarbeiten als in einer Querschnittsbetrachtung. Durch ein balanciertes Panel kann die individuelle Lohndynamik untersucht werden. Dafür wird die Stichprobe auf Personen beschränkt, für die im SOEP jeweils Lohndaten für die Jahre 2022 (vor Anhebung des Mindestlohns ab Oktober 2022) und 2023 vorliegen.

Von den Personen, die sowohl 2022 (vor Anhebung des Mindestlohns ab Oktober 2022) als auch 2023 befragt werden konnten, waren mit 81 Prozent die meisten weder 2022 noch 2023 armutsgefährdet (Tabelle 2). Dagegen war jeder Zehnte in beiden Jahren

einkommensarm. Insgesamt 4,7 Prozent der Personen konnten die Einkommensarmut überwinden – das heißt sie waren 2022 armutsgefährdet, aber nicht mehr im Jahr 2023 (Abgänge). Umgekehrt lag bei 4,2 Prozent der Personen das Einkommen im Jahr 2022 noch über der Armutsgefährdungsschwelle, während sie im Jahr 2023 als einkommensarm galten (Zugänge). Da es mehr Abgänge aus als Zugänge in Einkommensarmut gab, ist die Einkommensarmutsquote der Personen, die sowohl 2022 als auch 2023 im Panel befragt wurden, gesunken – und zwar um 0,5 Prozentpunkte. Somit ergibt sich ein qualitativer Unterschied zur Querschnittsbetrachtung, bei der ein Anstieg der Quote um 0,5 Prozentpunkte festgestellt wurde. Dies erklärt sich neben der unterschiedlichen Berücksichtigung ergänzter Teilstichproben auch durch Selektionseffekte. So werden neu gegründete Haushalte bei der Längsschnittbetrachtung nicht erfasst. Diese haben in der Regel aber ein unterdurchschnittliches Einkommen.

Besser als der Durchschnitt der Bevölkerung haben die Beschäftigten abgeschnitten. Bei insgesamt deutlich niedrigerer Armutsgefährdungsquote war auch der Saldo aus Abgängen und Zugängen mit 1,3 Prozentpunkten deutlich höher. Besonders stark reduzierte sich die Armutsgefährdungsquote bei den von der Mindestlohnerhöhung unmittelbar betroffenen Beschäftigten – also jenen, deren Stundenlohn in den ersten drei Quartalen 2022 bei unter 12 Euro lag. In dieser Gruppe konnten 9,1 Prozent die Einkommensarmut überwinden. Umgekehrt rutschten nur 3,6 Prozent der von der Mindestlohnerhöhung direkt Betroffenen mit ihren Einkommen unter die Armutsgefährdungsschwelle, während sie 2022 noch nicht als einkommensarm galten. Somit reduzierte sich die Einkommensarmutsquote dieser Gruppe im Längsschnitt per saldo um 5,5 Prozentpunkte. Zum Vergleich wurden die Beschäftigten betrachtet, die nicht unmittelbar von der Erhöhung des Mindestlohns betroffen waren, aber mit Stundenlöhnen zwischen 12 und 14 Euro im Jahr 2022 ebenfalls weit unterdurchschnittlich entlohnt wurden. In dieser Gruppe reduzierte sich die Armutsgefährdungsquote nur um 2,2 Prozentpunkte.

Kleiner werden die Unterschiede nach Verdienstgruppen, wenn nicht die Veränderung der Armutsgefährdungsquote in Prozentpunkten, sondern der saldierte Rückgang der Anzahl der Einkommensarmen in Prozent betrachtet wird. Dieser fiel bei den unmittelbar von der Mindestlohnerhöhung betroffenen Arbeitnehmern mit 21,5 Prozent

Spillover-Effekte der Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro Tabelle 3

Durchschnittlicher Anstieg der Stundenlöhne abhängig Beschäftigter von 2022 zu 2023 (Panelbeobachtungen), in Prozent

Bruttostundenlohn 2022	Anstieg 2022 zu 2023
Unter 12 Euro	40,1
12 Euro bis unter 14 Euro	16,6
14 Euro bis unter 16 Euro	17,7
16 Euro und mehr	4,0

2022: erstes bis drittes Quartal.
Balanciertes Panel (nur Personen, die 2022 und 2023 beobachtet wurden).
Quellen: SOEP (v40_1); eigene Berechnungen

Tabelle 3: https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/QRzjNiLsiTt3s8E

zwar ebenfalls am höchsten aus, unterschied sich aber nicht gravierend von der Gesamtheit der Beschäftigten (18,1 Prozent). In der Gruppe der Beschäftigten mit Stundenlöhnen knapp über dem Mindestlohn lag der Rückgang der Anzahl der Einkommensarmen mit 15,7 Prozent etwas niedriger. Auch Beschäftigte mit höheren Stundenlöhnen können von einer Erhöhung des Mindestlohns profitieren, wenn ein anderes Haushaltsmitglied durch die Mindestlohnanhebung mehr verdient.

Die Gruppe der Beschäftigten, deren Stundenlohn im Jahr 2022 noch unter 12 Euro lag, konnte eine Lohnsteigerung von 40 Prozent verbuchen – weit mehr als der Anstieg des Mindestlohns selbst, der im Oktober 2022 bei knapp 15 Prozent lag. Beschäftigte mit einem Stundenlohn zwischen 12 und unter 16 Euro erreichten dagegen nur einen Anstieg von etwa 17 Prozent. Abhängig Beschäftigte mit einem Stundenlohn, der 2022 bei mindestens 16 Euro lag, erzielten lediglich eine Stundenlohnsteigerung von 4 Prozent (Tabelle 3). In diesen Zahlen spiegelt sich unter anderem wider, dass Niedriglöhne oft Einstiegslöhne sind und Personen mit Niedriglöhnen deshalb im Durchschnitt höhere Lohnsteigerungen erreichen als höher bezahlte Arbeitnehmer.

Simulationsansatz

In den Quer- und Längsschnittuntersuchungen kann der Effekt der Mindestlohnerhöhung nicht von anderen Einflüssen, wie etwa veränderten Haushaltszusammensetzungen, unterschieden werden. Um den Mindestlohneffekt auf die Einkommensarmut

Unterschreiterquoten 2022 und 2023 Tabelle 4

Anteil abhängig Beschäftigter mit Stundenlöhnen unter dem gesetzlichen Mindestlohn in Prozent aller Beschäftigten mit Mindestlohnanspruch

Zeitraum	Unterschreiterquote abhängig Beschäftigter
2022 Januar bis Juni (unter 9,82 Euro)	5,0
2022 Juli bis September (unter 10,45 Euro)	5,2
2022 Oktober bis Dezember (unter 12,00 Euro)	5,8
2023 Gesamt (unter 12,00 Euro)	7,2

Ohne Rentner, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, mithelfende Familienangehörige, Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung.
Unterschreitungen werden erst ab einem Wert von 0,10 Euro erfasst, um eine Überschätzung durch Messfehler zu vermeiden.
Quellen: SOEP (v40_1); eigene Berechnungen

Tabelle 4: https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/eZq6p3Nkcrnw3dx

zu isolieren, wird die Erhöhung simuliert. Dafür werden die Bruttostundenlöhne von Beschäftigten, die potenziell von der Mindestlohnerhöhung betroffen wären, auf das Niveau des neuen Mindestlohns angehoben. Berücksichtigt wird dabei, dass eine Anhebung des Mindestlohns erfahrungsgemäß nicht vollständig umgesetzt wird und es zum Teil zu Unterschreitungen kommt. Die Nichteinhaltung des Mindestlohns dämpft damit die Wirksamkeit des Mindestlohns zur Reduzierung der Einkommensarmut. Im SOEP lag der errechnete Bruttostundenlohn 2022 bei einem Anteil zwischen 5 und 6 Prozent aller Beschäftigten mit Mindestlohnanspruch unter der gesetzlichen Lohnuntergrenze (Tabelle 4). Im Jahr 2023, also nach der deutlichen Erhöhung auf 12 Euro, lag die Unterschreiterquote mit 7,2 Prozent sogar etwas höher. Bei den aus den SOEP-Daten hervorgehenden Mindestlohnunterschreitungen könnte es sich teilweise auch um statistische Artefakte handeln, die entstehen, wenn Befragte eine zu hohe Arbeitszeit angeben.

Um eine realistische Mindestlohneinhaltung zu simulieren, werden Bruttostundenlöhne abhängig Beschäftigter nur dann vollständig auf den simulierten Mindestlohn angehoben, wenn sie mindestens dem jeweils gültigen Mindestlohn entsprechen. Um den Abstand der Unterschreitungen zur gesetzlichen Lohnuntergrenze beizubehalten und die zu erwartende Lohndynamik innerhalb der Unterschreitergruppe abzubilden, werden Löhne unter dem Mindestlohn proportional zur relativen Erhöhung des Min-

destlohns angehoben. Die hier angenommene konstante Unterschreiterquote stellt damit ein optimistisches Szenario dar.

In einem zweiten Szenario werden Unterschreitungen vollständig ausgeschlossen, um den maximalen Effekt einer Mindestlohnerhöhung abschätzen zu können. Es wird unterstellt, dass alle Beschäftigten einen Stundenlohn von mindestens 12 Euro oder den Living Wage erhalten. Eine Erhöhung der Stundenlöhne oberhalb der Mindestlohngrenze wird nicht modelliert.

Die Anhebung der Bruttostundenlöhne wird entsprechend der angegebenen Arbeitszeiten auf den Bruttomonatslohn hochgerechnet. Vereinfachend werden von den simulierten Erhöhungen der Bruttolöhne 30 Prozent abgezogen, um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Für geringfügig Beschäftigte wird die Anhebung vollständig auf den Nettolohn übertragen. Aufgrund der dynamisierten Verdienstgrenze für Minijobs wird eine Beibehaltung der Arbeitszeit bei steigendem Stundenverdienst unterstellt.

Durch die Effekte der Mindestlohnerhöhungen auf die Lohnverteilung kann es zu Verschiebungen der Armutsgefährdungsschwelle kommen, sofern der Median der Nettoäquivalenzeinkommen ansteigt. Um dies zu berücksichtigen, wird die Armutsgefährdung bei den Simulationen anhand der angepassten Schwellenwerte gemessen.

Simulation der Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro

Die Simulation der Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro erfolgt auf Grundlage der Lohndaten aus dem Jahr 2022. Personen, die im vierten Quartal befragt wurden, sind ausgeschlossen, um die Mindestlohnerhöhung ab Oktober 2022 abzubilden.

Um die Unterschiede zum Preis- und Lohnniveau zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einführung zu berücksichtigen, wird die simulierte Mindestlohnerhöhung entsprechend des Preisniveaus des Jahres 2022 abdiskontiert. Da der Mindestlohn von 12 Euro erst ab Oktober 2022 galt, wird er im Simulationsszenario für die ersten drei Quartale 2022 mit einem Wert von 11,20 Euro angesetzt.

Simulation der Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro in 2022

Tabelle 5

Veränderung der Einkommensarmutsquote in Prozentpunkten gegenüber dem Status Quo

	Simulation			Veränderung zum Status Quo	
	Ist-Werte	Konstante Unterschreitung	Vollständige Umsetzung	Konstante Unterschreitung	Vollständige Umsetzung
Gesamtbevölkerung	15,8	15,7	15,4	–0,1	–0,4
Abhängig Beschäftigte	8,1	8,0	7,6	–0,2	–0,5
Vollzeitbeschäftigte	4,2	4,1	3,9	–0,1	–0,3
Teilzeitbeschäftigte	12,9	12,5	12,0	–0,4	–0,9
Abhängig Beschäftigte mit Bruttostundenlöhnen unter 11,20 Euro	32,3	30,1	25,3	–2,2	–7,1

Für die Simulation wurde der Mindestlohn von 12 Euro gemäß dem Verbraucherpreisindex auf 11,20 Euro abdiskontiert, um zu berücksichtigen, dass die Erhöhung erst ab dem vierten Quartal 2022 galt.
2022: erstes bis drittes Quartal.
Erwerbshaushalte mit Mindestlohnbezieher: Mindestens ein abhängig Beschäftiger verdient nicht mehr als 11,20 Euro.
Konstante Unterschreitung: Anteil der Personen, die weniger als den gesetzlichen Mindestlohn erhalten sowie ihr relativer Lohnabstand zum Mindestlohn bleiben gleich.
Vollständige Umsetzung: Alle abhängig Beschäftigten erhalten mindestens 11,20 Euro.
Einkommensarmutsschwelle: Berechnung der Einkommensarmutsschwelle erfolgt auf Jahresbasis für die Ist-Werte 2022 und für die jeweiligen Simulationsszenarien.
Quellen: SOEP (v40_1); eigene Berechnungen

Tabelle 5: https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/XZZF2SgpMKRBFyj

Die Ergebnisse der Simulationsrechnung der Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro zeigen einen geringeren Einfluss auf die Armutsgefährdungsquote als bei der Längsschnittbetrachtung. Unter der Annahme einer konstanten Unterschreitung wird die Armutsgefährdungsquote in der Gesamtbevölkerung auf der Personenebene nur um 0,1 Prozentpunkte reduziert. Auch bei abhängig Beschäftigten ist der Effekt mit einem Rückgang der Quote um 0,2 Prozentpunkte gering (Tabelle 5).

Bei den Teilzeitbeschäftigten ergäbe sich ein etwas stärkerer Rückgang um etwa 0,4 Prozentpunkte. Der erwartungsgemäß stärkste Effekt zeigt sich bei den unmittelbar Betroffenen: Bei den Beschäftigten, deren Einkommen durch die Simulation

steigt, weil ihr Stundenlohn angehoben wird, sinkt die Armutsgefährdungsquote um 2,2 Prozentpunkte.

Unter der Annahme, dass es zu keiner Unterschreitung des Mindestlohns von abdiskontierten 12 Euro kommt, würde der Rückgang mit rund 7 Prozentpunkten in dieser Gruppe sehr deutlich ausfallen. Allerdings bleiben auch bei diesem Szenario die Effekte auf die Gesamtbevölkerung mit einem Rückgang von 0,4 Prozentpunkten und für alle abhängig Beschäftigten (Rückgang 0,5 Prozentpunkte) gering. Mögliche Preis- und Beschäftigungseffekte sowie Spillover-Effekte bleiben in der Simulationsrechnung unberücksichtigt.

Simulation des Mindestlohns in Höhe des Living Wage

Die Simulation der Erhöhung des Mindestlohns auf das Living-Wage-Niveau wird auf Grundlage der neuesten verfügbaren Befragungswelle aus dem Jahr 2023 durchgeführt. In der politischen Diskussion wird der Living Wage meist auf Grundlage der Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamts betrachtet. Daher soll dieser Wert auch hier verwendet werden. Ausgewiesen wird der Wert lediglich für den Monat April. Im April 2023 lag er bei 13,32 Euro. Für den Jahresdurchschnitt 2023 wird ein etwas höherer Wert von 13,50 Euro veranschlagt, um die unterjährige Lohnerhöhung zu berücksichtigen (vgl. Lesch/Schröder, 2025). Gegenüber dem damaligen Mindestlohn von 12 Euro bedeutet dies eine weitere Steigerung von 12,5 Prozent. Es zeigen sich ähnliche Resultate wie bei der Simulation einer Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro: Die Effekte für die Gesamtbevölkerung und für die abhängig Beschäftigten bleiben gering und belaufen sich bei gleichbleibender Unterschreitung auf maximal 0,4 Prozentpunkte (Tabelle 6). Wieder zeigt sich ein deutlicher Effekt nur bei den direkt betroffenen Arbeitnehmern mit einem Stundenlohn unterhalb des Living Wage. Unter der Annahme einer konstanten Unterschreitung beträgt dieser 2,9 Prozentpunkte. Bei einer vollständigen Umsetzung würde der Effekt bei 6,8 Prozentpunkten liegen.

Simulation eines Mindestlohns in Höhe des Living Wage 2023 Tabelle 6

Einkommensarmutsquote in Prozent und Veränderung der Einkommensarmutsquote gegenüber dem Status Quo in Prozentpunkten

	Simulation			Veränderung zum Status Quo	
	Ist-Werte	Konstante Unterschreitung	Vollständige Umsetzung	Konstante Unterschreitung	Vollständige Umsetzung
Gesamtbevölkerung (Personenebene)	16,3	16,1	16,2	–0,2	–0,1
Abhängig Beschäftigte	7,0	6,6	6,3	–0,4	–0,7
Vollzeitbeschäftigte	4,2	3,9	3,7	–0,3	–0,5
Teilzeitbeschäftigte	10,1	9,8	9,0	–0,3	–1,1
Abhängig Beschäftigte mit Bruttostundenlöhnen unter 13,50 Euro in 2023	22,1	19,2	15,3	–2,9	–6,8

Living Wage: Der Living Wage (60 Prozent des Medianlohns der Vollzeitbeschäftigten) betrug im April 2023 laut Verdiensterhebung 13,32 Euro. Für den Jahresdurchschnitt 2023 wurde ein Wert von 13,50 Euro veranschlagt.
Erwerbshaushalte: mindestens eine Person abhängig beschäftigt.
Konstante Unterschreitung: Anteil der Personen, die weniger als den gesetzlichen Mindestlohn erhalten sowie ihr relativer Lohnabstand zum Mindestlohn bleiben gleich.
Vollständige Umsetzung: Alle abhängig Beschäftigten erhalten den Living Wage.
Einkommensarmutsschwelle: Berechnung der Einkommensarmutsschwelle erfolgt auf Jahresbasis für die Ist-Werte 2023 und für die jeweiligen Simulationsszenarien.
Quellen: SOEP (v40_1); eigene Berechnungen

Tabelle 6: https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/CeXQckGj8sTcNDH

Mindestlohn und Altersarmut

Der Gesetzgeber begründete die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro je Stunde unter anderem damit, dass höhere Löhne zu höheren Renten führen und somit ein Beitrag zur Verringerung von Altersarmut geleistet werde. So habe die Evaluation des Mindestlohns ergeben, dass „eine mit dem Mindestlohn vergütete Vollzeitbeschäftigung nicht [genüge], um eine armutsvermeidende Altersrente zu erreichen“ (Deutscher Bundestag, 2022, 1). Auch Forderungen nach weiteren Erhöhungen wurden zum Teil auf diese Weise begründet. Generell kann eine weitere Mindestlohnerhöhung aber nur in ferner Zukunft einen substanziellen Beitrag hierzu leisten, da es notwendig ist, zunächst eine nennenswerte Anzahl zusätzlicher Rentenpunkte aufzubauen.

Der Living Wage von 60 Prozent des Medians der Stundenlöhne (ohne Sonderzahlungen) von Vollzeitbeschäftigten betrug im April 2025 laut Verdiensterhebung 14,63 Euro. Er wird bis Anfang 2026 auf schätzungsweise 15 Euro steigen (Lesch/Schröder, 2025). Selbst wenn die Lohnentwicklung unterschätzt wäre und der Living Wage im Jahresdurchschnitt 2026 auf 15,40 Euro stiege, wären dies maximal 1,50 Euro mehr als der dann geltende Mindestlohn von 13,90 Euro. Um potenzielle Effekte auf die Altersarmut nicht zu unterschätzen, wird daher ein Plus von 1,50 Euro unterstellt. Bezieht man dieses fiktive Plus von 1,50 Euro nun wiederum auf die Rechengrößen von 2025 – Rentenwert 40,79 Euro, vorläufiges Durchschnittsentgelt nach SGB VI 50.493 Euro – ergibt sich bei einer 38-Stunden-Woche pro Jahr eine zusätzliche Rente von 2,40 Euro. Bliebe das Lohndelta über zehn Jahre gleich, läge der zusätzliche monatliche Rentenanspruch bei 24 Euro.

Ob dieser Mehrgewinn tatsächlich zustande kommt oder sogar höher ausfällt, hängt nicht zuletzt davon ab, ob die Voraussetzungen für den Bezug der 2021 eingeführten Grundrente erfüllt sind oder nicht. Für den vollen Bezug der Grundrentenzuschläge sind 35 Jahre Grundrentenzeiten – das sind im Wesentlichen Pflichtbeitragszeiten für Beschäftigte und anrechenbare Zeiten für Kindererziehung und Pflege – erforderlich und es dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Diese Einkommensgrenzen sind an den Rentenwert gekoppelt. Ab einem Nettoeinkommen von 1.491 Euro für einen Single wird ein eventuell möglicher Grundrentenzuschlag abgeschmolzen. Dieser Einkommenswert entspricht in etwa der Grenze für Armutsgefährdung. Anders ausgedrückt: Wer wenig verdient hat und einkommensarm ist, hat bei einer ausreichend langen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf jeden Fall Anrecht auf einen Grundrentenzuschlag.

Die Berechnung des Grundrentenzuschlags erfolgt auf folgende Weise: Der Zuschlag wird für maximal 35 Jahre gewährt, wenn in diesen Jahren mindestens 30 Prozent des Durchschnittseinkommens erreicht wurden (Grundrentenbewertungszeiten). Jahre mit geringeren Einkommen zählen zwar als Grundrentenzeiten, aber nicht als Grundrentenbewertungszeiten. Für diese Jahre werden die Entgeltpunkte verdoppelt, bis ein Maximum von 0,8 Entgeltpunkten erreicht wird. Mit den Rechengrößen von 2025 würden sich bei dem seit Januar 2026 geltenden Mindestlohn von 13,90 Euro bei einer 38-Stunden-Woche etwa 0,546 Entgeltpunkte ergeben ((13,90 Euro*38* 4,35*12)/50.493

Euro). Bei einem Stundenlohn von 15,40 Euro wären es knapp 0,605 Entgeltpunkte. Eine Verdopplung der Entgeltpunkte ist daher nicht möglich, weil dadurch die Kappungsgrenze von 0,8 bereits beim jetzigen Mindestlohn deutlich überschritten würde. Der Zuschlag errechnet sich hier daher in einem ersten Schritt als Differenz von 0,8 Punkten und den erarbeiteten Entgeltpunkten (also 0,546 oder 0,605). Diese Differenz wird dann um ein Achtel gekürzt, um noch eine gewisse Differenzierung der Rentenansprüche zu erhalten. Beim jetzigen Mindestlohn beläuft sich der ungekürzte Zuschlag auf 0,254 Punkte (0,8-0,546). Nach Abzug von einem Achtel verbleiben rund 0,222 Rentenpunkte als Grundrentenzuschlag. Insgesamt kommt der Beschäftigte mit Mindestlohn somit auf 0,7682 Rentenpunkte pro Beschäftigungsjahr (0,546+0,222). Bei einem Stundenlohn von 15,40 Euro betrüge der Abstand zu 0,8 Punkten nur 0,195 Punkte. Hiervon wird wiederum ein Achtel abgezogen, sodass man auf einen tatsächlichen Grundrentenzuschlag von rund 0,1706 Punkten kommt. Insgesamt erhält der Vollzeitbeschäftigte mit 15,40 Euro Stundenlohn somit rund 0,7756 Rentenpunkte. Das sind nur 0,0074 Punkte mehr als beim aktuellen Mindestlohn. Dies entspricht gerade einem Achtel der Differenz der pro Jahr erarbeiteten Rentenpunkte ((0,605-0,546)/8). Für einen vollzeitbeschäftigten Mindestlohnempfänger würde ein um 1,50 Euro höherer Mindestlohn daher pro Beschäftigungsjahr nur zu einer zusätzlichen Rente von rund 30 Cent (0,0074*40,79 Euro) führen. Nach 35 Jahren Beschäftigungsdauer wäre damit die Rente um gut 10,50 Euro höher.

Es gibt jedoch auch Konstellationen, bei denen mit der Grundrente ein höherer Effekt auf die Rente entstehen kann. So hätte der höhere Mindestlohn eine stärkere Auswirkung, wenn durch Teilzeit pro Jahr zwischen 0,3 und 0,4 Entgeltpunkte erzielt würden. Geht man von einer 25- Stunden-Woche aus, würden bei dem jetzigen Mindestlohn von 13,90 Euro bei einer 25-Stunden-Woche knapp 0,36 Entgeltpunkte erzielt werden. Dieser Wert würde dann durch den Grundrentenzuschlag in gleicher Höhe auf zunächst 0,72 Punkte verdoppelt, da die Kappungsgrenze von 0,8 Punkten noch nicht erreicht wäre. Von den 0,36 Punkten Zuschlag wird wiederum ein Achtel abgezogen, sodass sich in Summe 0,674 Rentenpunkte ergeben. Bei einem Stundenlohn von 15,40 Euro und einer 25-Stunden-Woche würden knapp 0,4 Rentenpunkte erzielt. Hinzu kommt der Grundrentenzuschlag von 0,4 Punkten abzüglich eines Achtels von 0,4 Punkten, sodass insgesamt 0,746 Punkte erzielt würden. Insgesamt brächte eine Mindest-

lohnerhöhung von 1,50 Euro in dieser Teilzeitkonstellation daher 0,0736 Rentenpunkte mehr, was den Rentenanspruch um fast 3 Euro erhöhen würde – rund zehnmal so viel wie bei Beschäftigung in Vollzeit. Dies liegt daran, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung von nicht mehr als 25 Stunden die Kappungsgrenze von 0,8 Rentenpunkten nicht ins Spiel kommt. Während bei Vollzeit in diesem Beispiel die höheren selbsterworbenen Rentenansprüche durch den verringerten Zuschlag wieder größtenteils kompensiert werden, wird bei Teilzeit der zusätzliche erworbene Rentenanspruch durch den Grundrentenzuschlag annähernd verdoppelt. Nach 35 Versicherungsjahren ergibt ein um 1,50 Euro höherer Mindestlohn daher in diesem Teilzeit-Beispiel eine um immerhin gut 100 Euro höhere Rente.

Auch für ältere Alterskohorten zahlt sich ein höherer Mindestlohn aus. Sind 35 Jahre Grundrentenbewertungszeiten bereits erreicht, erhöht sich der Grundrentenzuschlag bei zusätzlichen Versicherungsjahren nicht weiter. Der Rentenanspruch erhöht sich somit bei einem um 1,50 Euro höheren Lohn um 2,40 Euro pro zusätzlichem Versicherungsjahr. Werden insgesamt 45 Versicherungsjahre erreicht – also 35 Jahre Grundrentenzeiten plus weitere zehn Jahre –, kann die monatliche Rente um 24 Euro steigen. Durch die fiktiv höheren Rentenbeiträge sinkt allerdings der Grundrentenzuschlag etwas. Denn auch die über 35 Jahre hinausgehenden Zeiten sind Grundrentenbewertungszeiten. Da in diesen Jahren ein höherer Verdienst erreicht würde, steigt ebenso das Durchschnittseinkommen über die Gesamtheit der Grundrentenbewertungszeiten. Dadurch sinkt der Grundrentenzuschlag etwas. Dieser Effekt fällt aber klein aus.

Die Effekte auf die Rente und damit indirekt auf Altersarmut sind bei einer Erhöhung des Mindestlohns um weitere 1,50 Euro je Stunde somit nicht als hoch zu bewerten, wenngleich auch ein Rentenplus von 24 Euro brutto für Personen mit geringen Einkommen einen spürbaren Unterschied ausmachen kann. Bei Teilzeitbeschäftigten mit Grundrentenanspruch kann sich ein deutliches Rentenplus ergeben, das sich allerdings erst langfristig aufbaut. In diesem Fall führt eine strukturelle Mindestlohnerhöhung aber auch dazu, dass sich die Rentenansprüche von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten annähern, was den Anreiz, Vollzeit zu arbeiten, verringern könnte. Bei den Modellrechnungen wurde indes unterstellt, dass es erstens nicht zu kürzeren Arbeitszeiten kommt und die Erhöhung des Mindestlohns voll auf die Monatsverdienste durch-

schlägt. Zweitens wurde angenommen, dass die betroffenen Beschäftigten ihr ganzes Berufsleben den Mindestlohn erhalten. Erreichen sie in ihrer beruflichen Laufbahn aber eine bessere Position oder können in ein Unternehmen wechseln, das über dem Mindestlohn entlohnt, reduziert sich der Effekt einer Erhöhung des Mindestlohns auf Einkommen und Rente.

Fazit

Die Armutsgefährdung könnte durch eine weitere politisch veranlasste Anhebung des Mindestlohns auf das Living-Wage-Niveau für unmittelbar Betroffene zwar sinken, allerdings bliebe der Effekt auf die Gesamtbevölkerung gering. Das liegt daran, dass die Armutsgefährdung unter Erwerbstätigen generell niedrig ist. Niedrige Erwerbseinkommen abhängig Beschäftigter werden oft durch Einkommen weiterer Haushaltsmitglieder oder andere Einkommensquellen ausgeglichen, sodass das Nettoäquivalenzeinkommen der vom Mindestlohn betroffenen Beschäftigten in mehr als zwei von drei Fällen über der Einkommensarmutsschwelle liegt. Mindestlohnerhöhungen führen ceteris paribus langfristig auch zu einer etwas höheren Rente und könnten somit zu einer Reduzierung der Altersarmut führen. Die exemplarische Berechnung anhand des Living Wage zeigt allerdings auf, dass diese Effekte – auch wegen der Grundrente – moderat ausfallen würden und dann eher bei längerer Teilzeit wirken würden. Eine Anhebung des Mindestlohns ist daher insgesamt ein ineffizientes Instrument zur Senkung der Einkommensarmut, da andere Einkommensquellen und der Haushaltszusammenhang unberücksichtigt bleiben. Eine strukturelle Anhebung des Mindestlohns auf das Niveau des Living Wage würde überdies die Preise für die Lebenshaltung erhöhen, wodurch die Kaufkraft der nicht von der Erhöhung des Mindestlohns betroffenen Haushalte sinken könnte, sofern das allgemeine Lohnniveau nicht entsprechend der induzierten Preissteigerung ansteigt.

Die Festlegung auf eine Orientierung des Mindestlohns am Niveau des Living Wage und damit an einem festen Prozentsatz des Medianlohns stellt einen Eingriff des Staates in die Lohnverteilung dar. Je weniger dieser Eingriff marktadäquat ist, desto stärker ist auch der Druck auf Löhne oberhalb des Mindestlohns, um wieder eine angemessene Lohndifferenzierung herzustellen. Dies kann zu einer erneuten deutlichen

Erhöhung des Mindestlohns führen und hätte dann negative Auswirkungen auf die Kostenwettbewerbsfähigkeit.

Literatur

Bach, Stefan et al., 2022, Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf Armut. Endbericht im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin

Backhaus, Teresa / Müller, Kai-Uwe, 2022, Can a federal minimum wage alleviate poverty and income inequality? Ex-post and simulation evidence from Germany, in: Journal of European Social Policy, 33. Jg., Nr. 2, S. 216–232

Bruckmeier, Kerstin / Becker, Sebastian, 2018, Auswirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Armutsgefährdung und die Lage von erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und -Beziehern, Endbericht, Studie im Auftrag der Mindestlohnkommission, Nürnberg

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2025, Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2026 auf 13,90, https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2025/mindestlohn-steigt-zum-ersten-januar-2026.html [12.11.2025]

CDU / CSU / SPD, 2025, Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf [18.11.2025]

Deutscher Bundestag, 2014, Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz), Drucksache 18/1558, Berlin

Deutscher Bundestag, 2022, Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, Drucksache 20/1408, Berlin

Dütsch, Matthias / Himmelreicher, Ralf / Ohlert, Clemens, 2017, Zur Berechnung von Bruttostundenlöhnen – Verdienst(struktur)erhebung und Sozio-oekonomisches Panel im Vergleich, SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research, DIW Berlin

Frick, Joachim R. et al., 2006, Using Analysis of Gini (ANOGI) for Detecting Whether Two Subsamples Represent the Same Universe: The German Socio-Economic Panel Study (SOEP) Experience, in: Sociological Methods Research, 1. Mai, 34. Jg., Nr. 4, S. 427–468

Goebel, Jan et al., 2019, The German Socio-Economic Panel (SOEP), Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 239, Nr. 2, S. 345–360, DOI: 10.1515/jbnst-2018-0022

Herdegen, Natalie / Kleimann, Rolf / Roth, Paul, 2024, Entwicklungstendenzen der Einkommensverteilung in Deutschland vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, Forschungsbericht im Rahmen des Siebten Armuts- und Reichtumsberichts, Tübingen

Kestermann, Christian / Schröder, Christoph, 2020, Mindestlohn und Einkommensarmut, in: IW-Trends, 47. Jg., Nr. 2, S. 107–127

Kroh, Martin / Siegers, Rainer / Kühne, Simon, 2015, Gewichtung und Integration von Auffrischungsstichproben am Beispiel des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), in: Schupp, Jürgen / Wolf, Christof (Hrsg.), Nonresponse Bias, Schriftenreihe der ASI -- Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute, Wiesbaden, S. 409–444

Lesch, Hagen / Schröder, Christoph, 2025, Schriftliche Stellungnahme zur fünften Anhörung zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns: Regelbasierte statt politische Mindestlohnanpassung, IW-Report, Nr. 11, Köln, https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2025/IW-Report_2025-Stellungnahme-Mindestlohn.pdf [18.11.2025]

Schröder, Christoph, 2021, Brauchen wir einen europäischen Mindestlohn? Eine Kritik am Richtlinienentwurf der EU-Kommission über angemessene Mindestlöhne, IW-Policy Paper, Nr. 25, Köln, https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/policy_papers/PDF/2021/IW-Policy-Paper_2021-Europäischer-Mindestlohn.pdf [18.11.2025]

SOEP – Sozio-oekonomisches Panel, 2025, Version 40.1, Daten der Jahre 1984–2023 (SOEP-Core v40.1, EU-Edition – Update). DOI: 10.5684/soep.core.v40.1eu

Stockhausen, Maximilian / Niehues, Judith / Engel, Henrik, 2025, IW-Verteilungsreport 2025. Einkommensverteilung in Deutschland und der Europäischen Union, IW-Report, Nr. 66, Berlin / Köln

The Minimum Wage as a Means of Combating Income Poverty

Although raising Germany's minimum wage to12 Euro in October 2022 had a noticeable effect on wage distribution, the effect on income poverty remained minimal. Data from the Socio-Economic Panel (SOEP), shows that between 2022 and 2023 the proportion of those at risk of poverty among the overall population rose slightly to 16.3 per cent, while among the employed it remained almost unchanged at 8.2 per cent (2023). In the longitudinal analysis, taking only responders to the SOEP in both 2022 and 2023, the rate fell by 0.5 percentage points – again, not a significant change. By 2023, however, the at-risk-of-poverty rate among employees with hourly wages of less than 12 Euro in 2022 had fallen by 5.5 points. To isolate the effect of the minimum wage, a simulation with the hourly wages of this group at 12 Euro was run, while keeping the other data from the 2022 wave of the survey unchanged. The rate for these employees then fell by 2.2 points. An increase to the living wage level of 60 per cent of median hourly pay would only reduce the income poverty rate of the population as a whole by 0.2 percentage points, while for low-wage earners it would fall by 2.9 points. The impact on future poverty in old age is very small, as the potential increase in pension entitlements would be largely offset by lower basic pension supplements, at least for full-time employees. Minimum wage increases are therefore not an effective tool for combating income poverty.